Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/5 11Os80/95 (11Os113/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1995

Norm

StPO §313 C
StPO §314
StPO §316

Rechtssatz

Ein im Vorverfahren abgelegtes Geständnis, das in der Folge widerrufen wurde, vermag alleine noch keine Grundlage für die Stellung einer Eventualfrage oder (uneigentlichen) Zusatzfrage an die Geschworenen abzugeben, weil die die Fragestellung indizierenden Tatsachen in der Hauptverhandlung und nicht im Vorverfahren vorgebracht sein müssen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 80/95
  Entscheidungstext OGH 05.09.1995 11 Os 80/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0100648

Dokumentnummer

JJR_19950905_OGH0002_0110OS00080_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at